

anliegende Sonderakte übersende ich m.d.B. um Entscheidung - der Erinnerung des Gl.Vertr. wird hier nicht abgeholfen.

**Begründung:**

Der Gl.Vertr. hat per 27.01.2005 beantragt:

- 1) Zustellung des Pfüb an den Schuldner und Wegnahme des aktuellen Rentenbescheides
  - 2) Anberaumung eines Termins zur Abgabe der eidesst. Versicherung gem. § 903 ZPO - als Begründung wurde der Wohnungswechsel des Schuldners vom LK Nienburg in den LK Celle angeführt.
- Die gestellten Anträge des Gl.Vertreters waren insoweit eindeutig bestimmt und sind insoweit auch nicht auslegungsfähig, zumal diese durch einen offensichtlich im Vollstreckungsrecht versierten Rechtsbeistand formuliert wurden.

zu 1)

Die Zustellung des Pfüb an den Schuldner ist antragsgemäß erfolgt - **hierfür** (nicht für eine "Ladungszustellung") wurde die Zustellungsgebühr gem. KV 100 erhoben (vgl. meine KR vom 02.03.05: Zust.Pfüb, KV 100)

Der aktuelle Rentenbescheid wurde vom Schuldner herausgegeben - eine (fruchtlose) Pfändung (Suche nach pfändbaren Gegenständen) war nicht Auftragsgegenstand und hat auch nicht stattgefunden.

zu 2)

Die Leistung der eidesst. Versicherung gem. § 807 ZPO vom 08.01.2002 war den vorgelegten Vollstreckungsunterlagen **nicht** zu entnehmen - das zugrundeliegende VVZ war insoweit **nicht** Bestandteil dieser Unterlagen.

Der Ablauf der Sperrfrist gem. § 903 ZPO ist zwar von amtswegen zu überprüfen, kam aber im vorliegenden Fall nicht zum Tragen (d.h. dem Schuldner wurde keine neue eidesst. Versicherung gem. § 807 ZPO während der Sperrfrist abverlangt), da der Antrag des Gl.Vertr. (§ 903 ZPO) insoweit eindeutig war und diesem Antrag nicht entsprochen werden konnte, da ein Umzug des Schuldners nicht als Glaubhaftmachung darüber dient, dass der Schuldner Vermögen erworben hat (vgl. LG Frankfurt/Main v. 24.07.03, 2-09 T 385/03 - s.Anlage). Die weiterhin aufgeführten Begründungen für einen neuerlichen Vermögenserwerb des Schuldners (Benennung Ent- und Versorgungsunternehmen, Auszahlungsweg der Altersrente) bedurften daher keiner weiteren Prüfung:

- die pauschale Abfrage des Versorgungsunternehmens wurde darüberhinaus bereits vom hiesigen Vollstreckungsgericht i.a.S. verneint (AG Celle 26 M 12660/01 v. 08.01.02 - s. Anlage).

- bei Einsichtnahme des Vermögensverzeichnisses vom 08.01.02 (AG Nienburg) in dortiger Vollstreckungsakte 28 M 30905/05 wurde festgestellt, dass der Schuldner unter Ziff. 14 angegeben hat, kein eigenes Konto zu unterhalten bzw. über kein (anderes) Konto verfügen zu können - das kann daher nur den Schluss zulassen (zumal bei Kenntnis heutiger Lebenswirklichkeit), dass die Zahlung der Rente insoweit unbar, d.h. per Postbankscheck erfolgt.

## B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

[REDACTED], 31582 Nienburg/W.

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsbeistand [REDACTED], 31582 Nienburg

- Gläubiger -

gegen

[REDACTED], 29303 Bergen

- Schuldner -

wird die Vollstreckungserinnerung des Gläubigers gegen die durch den Gerichtsvollzieher Scholz erfolgte Ablehnung der wiederholten eidesstattlichen Versicherung und die Kostenrechnung vom 02.03.2005 zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten trägt der Erinnerungsführer.

## G r ü n d e :

Die Erinnerung ist gemäß § 766 ZPO zulässig aber nicht begründet.

Der Bezirksrevisor hat zutreffend ausgeführt:

Die Gebühr gem. KV 100 wurde für die antragsgemäße Zustellung (Nr. 1 des Antrages vom 27.01.2005 des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu Recht erhoben.

Die eidesstattliche Versicherung wurde ausdrücklich gem. § 903 ZPO (Wiederholte eidesstattliche Versicherung innerhalb der drei Jahre) erhoben, so dass der Gerichtsvollzieher davon ausgehen musste, die drei Jahresfrist sei noch nicht abgelaufen.

Für die wiederholte eidesstattliche Versicherung hat der Gesetzgeber strengere Voraussetzungen vorgegeben, so dass nach der angeführten Entscheidung des LG. Frankfurt/M. durch einen Umzug allein noch nicht der Erwerb von Vermögen glaubhaft gemacht wird.

Das der Gerichtsvollzieher somit die wiederholte eidesstattliche Versicherung abgelehnt hat ist m. E. nicht zu beanstanden.

Der Gläubiger-Vertreter hätte in Kenntnis des Ablaufs der drei Jahresfrist gleich einen Antrag gem. § 807 ZPO stellen können, wie er es mit der Erinnerung vom 01.04.2005 auch getan hat.

Die Kosten nach der Kostenrechnung vom 02.03.2005 sind m. E. entstanden und richtig berechnet worden.

Stammann

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Amtsgericht Celle, 26.04.2005

[REDACTED] Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

